

438 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 08 21

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX betreffend die Übernahme von Garantien zur Förderung von Kohleimporten aus Polen (Polenkohlengarantiegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Versorgung Österreichs mit Kohle für die von Centrala Handlu Zagraniczego „Wegllokoks“, Katowice, bei österreichischen Kreditunternehmungen aufzunehmenden Kredite, deren Einräumung eine Voraussetzung für das Inkrafttreten der zwischen „Wegllokoks“ und Elektrizitätsversorgungsunternehmungen im Sinne der §§ 3, 4 und 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung BGBl. Nr. 43/1964, (Kohleimporteuren) abgeschlossenen oder abzuschließenden Lieferverträge ist, namens des Bundes die Haftung in Form von Garantien zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

1. der Gesamtbetrag der Haftung 300 Millionen US-Dollar oder deren Gegenwert an Kapital und 600 Millionen US-Dollar oder deren Gegenwert an Zinsen nicht übersteigt;
2. die Laufzeit der Kredite 15 Jahre nicht übersteigt;
3. die Verzinsung in inländischer Währung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Kredite nicht mehr als das Zweieinhalfache des geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt;
4. die Verzinsung in ausländischer Währung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Kre-

dite nicht mehr als das Zweieinhalfache des zu diesem Zeitpunkt im Land der jeweiligen Währung geltenden offiziellen Diskontsatzes beträgt;

5. „Wegllokoks“ für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus den Kreditvereinbarungen Garantien der Bank Handlowy w Warszawie S.A. zugunsten der österreichischen Kreditunternehmungen beibringt.

(3) Der Bundesminister für Finanzen darf weiter nur dann Garantien übernehmen, wenn sichergestellt ist, daß die von den österreichischen Kohleimporteuren gemäß den Lieferverträgen zu erbringenden Zahlungen im Ausmaß der jeweils zeitlich nächstfolgenden kreditvertraglichen Fälligkeit zur Bedienung der von den österreichischen Kreditunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes eingeräumten Kredite verwendet werden.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. Für die Übernahme von Haftungen durch den Bund nach diesem Bundesgesetz ist vom Kreditnehmer ein Entgelt von 0,25 vH pro Jahr, berechnet von dem jeweils aushaltenden Kapitalbetrag, zu entrichten. Dieses Entgelt ist gemeinsam mit den vertraglich vereinbarten Zinsen an die kreditgewährenden Kreditunternehmungen zu zahlen und von diesen dem Bund abzuführen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Nach dem gesetzlichen Verbot der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung hat die österreichische Elektrizitätswirtschaft in ihr Ausbauprogramm für den Zeitraum 1978/79 bis 1987/88 als Ersatz für das Kernkraftwerk Zwentendorf die unverzügliche Errichtung von drei Kohlekraftwerken aufgenommen. Es handelt sich hierbei um folgende Projekte:

Projekt	Errichtung	Leistung
Dürnrohr	Dampfkraftwerk Korneuburg Ges. m. b. H. (DKG)	375 MW
Dürnrohr	NEWAG	300 MW
Raum Graz	STEWEAG	200 MW

Mit dem Bau dieser Kraftwerke muß 1980 begonnen werden, um die vorgesehene Inbetriebnahme in den Jahren 1984/85 vornehmen zu können. In der Zwischenzeit kann die Versorgung nur durch zusätzliche Stromimporte sichergestellt werden.

Voraussetzung für den Baubeschluß der drei Kohlekraftwerke ist die Sicherstellung der Brennstoffversorgung. Auf Grund des gegenüber anderen Lieferländern kürzeren und billigeren Transportweges erscheint der Bezug polnischer Steinkohle am günstigsten. Die Ende 1979 ausgearbeiteten Verträge sehen die Lieferung von 1 Million Tonnen Steinkohle jährlich (mit Option auf weitere 250 000 t), beginnend — abgesehen von Vorauslieferungen für den Aufbau von Lagern — 1985 durch 20 Jahre hindurch, mit Verlängerungsmöglichkeit vor. Die genannte Menge soll im Verhältnis von etwa 4 : 3 : 3 von der Dampfkraftwerk Korneuburg Ges. m. b. H., der NEWAG und der STEWEAG bezogen werden.

Um den Ausbau des polnischen Bergbaues finanzieren zu können, wird in den Liefertverträgen vom polnischen Kohleexporteur „Weglokoks“ die Gewährung eines Kredites von 300 Millionen US-Dollar ausbedungen. Da die kohleimportierenden Gesellschaften einen so großen Kredit kaum gewähren könnten, trat die Verbundgesellschaft an den Bundesminister für Finanzen mit dem Ersuchen um Übernahme einer

Bundesaftung für eine unter Mithilfe eines österreichischen Bankenkonsortiums vorzunehmende Finanzierung heran.

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes enthält Bestimmungen, die mit Ausnahme des § 3 und des § 4, soweit er sich auf § 3 bezieht, eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 B-VG darstellen.

Zu § 1:

Die Übernahme der Bundesaftung durch den Bundesminister für Finanzen soll in Form von Garantien erfolgen, zumal diese Haftungsart im internationalen Bankgeschäft üblich ist.

Der Kredit soll 300 Millionen US-Dollar oder deren Gegenwert in einer anderen Währung betragen; infolge der langen Laufzeit wurde der Haftungsrahmen für Zinsen mit 600 Millionen US-Dollar vorgesehen. Beim derzeitigen Wechselkurs ergibt sich ein Schillinggegenwert der Haftung von rund 3,8 Milliarden Schilling für das Kapital und rund 7,6 Milliarden Schilling für Zinsen.

Die im § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 angeführten Bestimmungen dienen einer dem Art. 18 Abs. 1 B-VG Rechnung tragenden Determinierung.

Da ein Kredit von 300 Millionen US-Dollar selbst für ein großes Unternehmen wie „Weglokoks“ einen beachtlichen Betrag darstellt, soll für die ordnungsgemäße Rückerstattung und Zahlung der Zinsen eine Garantie von der polnischen Außenhandelsbank (Bank Handlowy w Warszawie) ausbedungen werden.

Um das Risiko für die Republik Österreich zu verringern, sollen die Zinsen- und Kreditrückzahlungen mit den Kohlezahlungen verknüpft werden. Die näheren Details sind in den Kreditverträgen zu regeln.

Zu § 2:

Die Umrechnung der Kreditbeträge und die Eintragung im Haftungsbuch soll — wie bei Bundesaftungen üblich — zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme geltenden Kassenwerten

438 der Beilagen

3

erfolgen, wodurch kleinere Kursschwankungen ausgeschaltet werden können.

Durch die Haftung der Republik Österreich wird den polnischen Kohleexporteuren eine Finanzierung mit besonders langer Laufzeit ermöglicht. Durch die Einschaltung der Republik Österreich als Garant können wesentlich niedrigere Aufschläge bei der Refinanzierung erzielt werden, sodaß trotz des von „Weglokoks“ an den Bund zu entrichtenden Haftungsentgeltes von 1/4% p. a. der polnischen Seite neben der langen Laufzeit auch ein Kostenvorteil verbleibt.

Zu § 4:

Mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

Kostenberechnung

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Mehrkosten. Ob solche aus einer Inanspruchnahme der Haftung erwachsen und ob sie das im § 3 vorgesehene Entgelt übersteigen werden, kann zur Zeit noch nicht vorausgesehen werden.